

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg ... Constitution, die von dem Provocanten und Liquidaten bey der zu keinem Nutzen veranlasseten Provocation den Liquidanten zu erstattende Kosten betreffend : de Dato Schwerin, den 11ten April. 1764.

Schwerin: Bärensprung, [1764]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833131605>

Druck Freier  Zugang



Handwritten:
1764. 11. Apr.

Des
Durchlachtigsten Fürsten und Herrn
S E N N
Friederich,
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc. ꝛc.

Constitution,

die von dem Provocanten und Liquidaten
bey der zu keinem Nutzen veranlasseten
Provocation den Liquidanten zu
erstattende Kosten betreffend.

de Dato Schwerin, den 11ten April. 1764.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Handwritten: Mk-4060. (42.)²

Zur
Beschreibung der
Eigenschaften
des
Sauerstoffs
von
Joseph Priestley
1781

LONDON
Printed and Sold by
J. Johnson, St. Pauls Church-Yard
1781

Die von dem
Herrn Priestley
entdeckte
Luft
ist ein
eigentliches
Element
und
nicht
ein
Zusatz
zu
andern
Luften
...

Wir Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Hürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Fügen, nebst respectiver Entbietung Unsers Gunst: gnädigen auch gnädigsten Grusses, sämtlichen Unseren höheren Landes:Gerichten, wie auch allen Nieder:Gerichten in Unseren Herzog: Fürstenthümern und Landen hiemit zu wissen, daß da bey den häufig in Unseren Landen vorkommenden öffentlichen Convocationen der Gläubiger oder anderer Anspruch habenden ad profitendum et liquidandum den Provocanten und Liquidanten die den Rechten gemässe Erstattung der durch die allein zum Nutzen des Impetranten gereichende Provocation an Gerichts: und Advocatur: Gebühren verursacheten Unkosten, von dem Provocanten und Liquidaten oft entweder gar geweigert oder wenigstens möglichst erschweret werden will, Wir auf unterthänigste Vorstellung der zum Engern Ausschuss Unserer Herzogthümer verordneten Landräthe und Deputirten Unserer getreuen Ritter: und Landschaft, solcher Unbilligkeit mittelst einer allgemeinen Constitution abzuhelfen die gnädigste Entschliessung gefasset haben.

Wir setzen, wollen und ordnen demnach, daß wenn solche Convocationes

1) nicht Schulden halber, sondern wegen Veräußerung, Vertauschung, Verpfändung und sonstiger Veränderung der Gutts:Besitzer oder anderer Eigenthümer, wie auch wegen Auseinandersetzung der Erben,

X 2

Ver:

Vergleich^s Handlung und anderer Dispositionen inter vivos et mortis
causa geschehen, oder aber

2) zwar Schulden halber vorgenommen werden, jedoch haben die
sufficiencia bonorum des Provocanten gewiß oder doch höchst wahr-
scheinlich ist, in den darauf zu ertheilenden Präclusio: Abschieden der
Provocant und liquidat so fort sub poena paratissimae executionis
in alle denjenigen liquidanten, deren profitirte Forderungen dem Inhalt
und der Absicht der erlassenen Proclamatum gemäß sind, verursachte
Unkosten an Gerichts: und Advocatur: Gebühren vertheilet, demnächst
auch wider ihn auf die erste Ungehorsams: Beschuldigung alsobald wirk-
liche Execution erkannt und diese auf die weiteren Kosten mit gerichtet
werden solle.

Wir befehlen hierauf sämtlichen Unseren höheren und Nieder:
Gerichten in Unseren Herzogthümern und Landen hiemit gnädigst, sich
nach dieser Unserer Constitution, welche Wir durch den Druck und mit-
telst Einrückung in die hiesigen Intelligenz: Blätter zu jedermanns Wissen-
schaft gelangen lassen, in allen vorkommenden Fällen schuldigst zu achten.
An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung. Urkundlich
unter Unserm Handzeichen und aufgedruckten Inseigel. Gegeben auf
Unserer Bestung Schwerin, den 11ten April 1764.

Friederich, S. J. M.



Vergleich^s: Handlung und anderer Dispositionen inter vivos et mortis
causa geschehen, oder aber

2) zwar Schulden halber vorgenommen werden, jedoch haben die
sufficiencia bonorum des Provocanten gewiß oder doch höchst wahr-
scheinlich ist, in den darauf zu ertheilenden Präclusiv: Abschieden der
Provocant und liquidat so fort sub poena paratissimae executionis
in alle denjenigen liquidanten, deren profitirte Forderungen dem Inhalt
und der Absicht der erlassenen Proclamatum gemäß sind, verursachte
Unkosten an Gerichts: und Advocatur: Gebühren vertheilet, demnächst
auch wider ihn auf die erste Ungehorsams: Beschuldigung alsobald wirk-
liche Execution erkannt und diese auf die weiteren Kosten mit gerichtet
werden solle.

Wir befehlen hierauf sämtlichen Unseren höheren und Nieder:
Gerichten in Unseren Herzogthümern und Landen hiemit gnädigst, sich
nach dieser Unserer Constitution, welche Wir durch den Druck und mit-
telst Einrückung in die hiesigen Intelligenz: Blätter zu jedermanns Wissen-
schaft gelangen lassen, in allen vorkommenden Fällen schuldigst zu achten.
An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich
unter Unserem Handzeichen und aufgedruckten Inseigel. Gegeben auf
Unserer Festung Schwerin, den 11ten April, 1764.

Friederich, H. J. M.

